

# Beitragsordnung des Vereins SGV Freiberg Volleyball e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

Klasse

- 01 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 56,00 €
- 02 Schüler und Studenten bis 25 Jahre 56,00 €
- 03 Erwachsene über 18 Jahre 76,00 €
- 04 Familienbeitrag 136,00 €
- 05 Ehrenmitglieder frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im 1. Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 5,00 zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt ab dem 01.07. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

## § 4 Vereinskonto

Bank: VR-Bank Neckar-Enz eG  
IBAN: DE73 6049 1430 0583 5990 10  
BIC: GENODES1VBB  
Kontoinhaber: SGV Freiberg Volleyball e.V.

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 5 Vereinsaustritt

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen*